

► BMF

Ab 2025: Mitteilungsverordnung elektronisch und erweitert

| Das BMF weist mit aktuellem Schreiben vom 26.9.23 darauf hin, dass ab 1.1.25 zahlreiche Änderungen der Mitteilungsverordnung (MV) in Kraft treten werden (IV D 1, S 0229/22/10002 :003, DOK 2023/0926919, Abruf-Nr. 237543). |

Sämtliche Mitteilungen werden dann in elektronischer Form an die Finanzbehörden übermittelt werden (RdNr 55 des BMF-Schreibens).

Außerdem werden die Organe der Rechtspflege zweifelsfrei in den Kreis der mitteilungspflichtigen Stellen aufgenommen. Hinzu kommt, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften künftig Zahlungen an Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer übermitteln müssen (RdNr 28 des BMF-Schreibens). (DR)

► Literaturtipps

Für Sie gelesen und für gut befunden!

| Damit Sie in der Informationsflut nicht untergehen, zeigt die folgende Übersicht, was wirklich lesenswert für Ihre Mandatsbearbeitung ist. |

Basar	Die „E-Evidence-VO“ tritt in Kraft	jurisPR-StrafR 14/2023 Anm. 1
Buhlmann/ Weitzell	Kurzarbeitergeld im Fokus strafrechtlicher Ermittlungen: Ein Blick aus der Praxis nach der Pandemie	BB 23, 1801
Eich	Außergerichtliche Einstellungsmöglichkeiten von Steuerstraßverfahren und außerstrafrechtliche Nebenfolgen (Teil 1)	AO-StB 23, 248
Grotherr	Künftig dynamische Auslegung nach dem OECD-Musterkommentar durch die Finanzverwaltung gemäß BMF-Schreiben v. 19.4.23	FR 23, 633
Hauptmann/ Schmitt/ Woitzik/Zens	Diskussionsbericht zum Brühler Symposium „Token und Steuern“ am 28.3.23	FR 23, 735
Krug/Fröba	Die niedrigen Voraussetzungen der Untreuestrafbarkeit bei Zahlung überhöhter Arbeitsentgelte an Mitglieder des Betriebsrats – zugleich eine Besprechung BGH 6 StR 133/22	ArbR 23, 201
Niklas/Dienst	Karlsruhe gegen Erfurt – Neue Anforderungen an die Betriebsratsver- gütung, BGH-Urteil im „Volkswagen-Prozess“ wirft Haftungsfragen auf	ArbRB 23, 145
Prätzler	FG Nürnberg nach EuGH „Finanzamt M“ zum Vorsteuerabzug bei Steuerhinterziehung	jurisPK-SteuerR 34/2023 Anm. 5
Wenzel	Steuergeheimnis und offenkundiges Auftreten der Steuerfahndung (Teil 2)	AO-StB 23, 253
Wingler	Das Missbrauchs Urteil nach § 42 AO bei Cum/Cum-Gestaltungen und die Verantwortlichkeit der Gestalter – Replik auf Drüen, Ubg 2022, 61 und Ubg 2022, 121	Ubg 23, 412

(DR)



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de

Abruf-Nr. 237543